

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.2000

Geschäftszahl

99/07/0157

Rechtssatz

Ein Antrag auf Unterlassung der Benutzung von Weidegründen, welche auf Grund eines Regulierungsplanes (siehe § 65 Tir FIVfLG 1996) einem anderen Mitglied der Agrargemeinschaft zur Nutzung zugewiesen worden sind, durch ein nichtberechtigtes Mitglied einer Agrargemeinschaft ist zulässig (Hinweis E 26.5.1992, 91/07/0089; E 14.5.1997, 96/07/0200); ein darüber von den Agrarbehörden abzuführendes Verfahren ist gem § 37 Abs 7 Tir FIVfLG 1996 eine Streitigkeit zwischen Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.